

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 163.

Sonnabends, den 11. Juni.

1836.

### Rückblicke auf König Anton.

(Fortsetzung.)

Werfen wir nun einen Blick auf das, was unter König Anton für des Landes Wohl seit seinem Regierungsantritte und schon vor 1830 geschah (denn dieses Jahr bildet bekanntlich einen neuen Abschnitt, werauf wir später zurückkommen), so tritt uns vieles Erfreuliche entgegen, und bereits aus den ersten Verordnungen des Königs leuchtet die ausgesprochene Absicht hervor, nach den lang bewährten Grundsätzen seines Vorgängers regieren zu wollen. War es doch eine seiner ersten Regentenhandlungen, daß er den Betrag der bei jedem Regentenwechsel üblichen Lehnsbürgung erließ, welcher Nachlaß zu seiner Zeit auf 1½ Million geschätzt wurde \*). Auch gab der König alsbald Befehl, daß das in den königlichen Forsten bis zum Ueberflusse gehegte Schwarzwild niedergeschossen und das Rothwild bedeutend vermindert und eingezogen werden sollte. Die übliche Religionsversicherung erfolgte am 23. Juli 1827. — Keinesweges kann es unsere Absicht sein, die zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen, welche, beim Mangel eines allgemeinen Gesetzbuches, denn doch manche Lücke ausfüllten und manches Veraltete verbesserten, hier vollständig aufzuzählen. Die Gesetzsammlung von 1827 — 1830 bietet hinreichend Gelegenheit, sich im Allgemeinen und im Detail damit bekannt zu machen. Aber erinnert werde wenigstens daran, wie in den wenigen ersten Jahren unter Anton's Regierung neue Gesetze über die Verbürgung der Frauenpersonen; über die Geschlechtsvormundschaft; über die bei Hutungssachen anzuwendenden

Rechtsgrundsätze und das dabei zu beobachtende Verfahren; zur Begünstigung der Taubstummen bei Erlernung eines Gewerbes; über die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbsfolge und mehrere Bestimmungen über einige damit in Verbindung stehende Rechtsfälle; die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken; ein Mandat über das Untersuchungsverfahren in Brandstiftungsfällen; über das beim Auswandern sächsischer Unterthanen zu beobachtende Verfahren; dann allgemeine Rechtsgrundsätze über Frohn- und Dienstsachen und viele andere gesetzliche Bestimmungen entstanden. Besondere Commissionen und Deputationen wurden mit Vorbereitung neuer Gesetze, z. B. über Ablösung der Föhnen etc., einer neuen Gewerbeordnung u. s. w., beschäftigt. Eine Menge einzelner Anordnungen waren polizeilicher Natur, und zum Theil polizeilichen Zwecken sollte auch die Errichtung der Bürgergarden (22. März 1828), die freilich später von der Communalgarde verdrängt wurde, so wie die Sparcassenordnungen sein. In verschiedenen Theilen der Verwaltung des Landes wurden schon jetzt bedeutende Ersparungen vorgenommen. So wurde nicht allein der Kriegsverwaltungskammer die höchste Sparsamkeit vorgeschrieben, sondern auch durch die (1830 erfolgte) Vereinigung der geheimen Kriegskanzlei mit dem Kriegskommando zu einer einzigen Behörde, erspart und Vereinfachung des Geschäftsganges herbeigeführt. Am 19. Juli 1828 erschien eine neue sehr umfassende Ordonnanz. Zwar gingen von 1827 bis 1830 in den Finanzen nur wenige Veränderungen vor; allein schon auf dem Landtage 1830 wurde für die Jahre 1831 bis 1833 ein Erlaß von 2 Quaternern und 2 Pfennigen

\*) Allgem. Zeit. v. J. 1827, Nr. 310, S. 1289.